

Landratsamt Alb-Donau-Kreis Dezernat Jugend und Soziales Wohngeldbehörde Postfach 2820 89018 Ulm
--

Ihr Ansprechpartner in der Behörde:	
Name	Zimmer
Telefon	Telefax
E-Mail	
Aktenzeichen	

1. Angaben zum/zur Antragsteller/in

Name	Vorname	
Straße und Hausnummer	Postleitzahl	Wohnort

2. Persönliche Daten des Kindes

Name	Vorname	Geburtsdatum
------	---------	--------------

Ich bin damit einverstanden, dass die erforderlichen Daten bei der Schule eingeholt werden und entbinde die Schule von der Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Zustimmung wird freiwillig gegeben. Ein Widerruf der Erklärung ist jederzeit möglich.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/-in bzw. gesetzlicher Vertreter
------------	--

Die Punkte 3. bis 5. sind von der Schule auszufüllen.

3. Notwendigkeit der ergänzenden und angemessenen Lernförderung

Die schulischen Lernförderangebote reichen nicht aus, bzw. sind nicht vorhanden, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

ja nein

4. Folgende Lernförderung (Nachhilfe) wird empfohlen

Unterrichtsfach / Art der Lernförderung		Umfang /Schulstunden pro Woche	
Unterrichtsfach / Art der Lernförderung		Umfang /Schulstunden pro Woche	
Klassenstufe	Empfohlener Förderzeitraum	Von	Bis

Ist Einzelunterricht zwingend erforderlich? ja nein

5. Gründe für Bedarf, Nennung Lernziel & Erfolgsprognose (ggf. Fortsetzung auf Beiblatt)

--

Name der Lehrerin/des Lehrers	Telefon	am besten zu erreichen (Uhrzeit)
Ort, Datum	Stempel der Schule	Unterschrift

Bildung und Teilhabe

Bestätigung der Schule über den Lernförderbedarf

Welche Leistung wird erbracht?

Mit der außerschulischen Lernförderung werden im Ausnahmefall die von den Schulen und schulnahen Trägern (z. B. Fördervereine) organisierten Förderangebote ergänzt. Diese in der Regel kostenfreien Angebote sind vorrangig zu nutzen. Nur wenn das Erreichen des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung) gefährdet ist und eine Verbesserung nur mit Hilfe einer außerschulischen Lernförderung kurzfristig erreicht werden kann, kommt diese Leistung in Betracht.

In der Regel kann eine solche Prognose **erst ab dem Halbjahreszeugnis** erfolgen.

Wenn eine außerschulische Lernförderung notwendig ist, werden die **entstehenden Kosten** hierfür übernommen. Dabei werden keine Kosten für Lehrbücher, Arbeitshefte etc. übernommen. Auch eine Hausaufgabenbetreuung mit dauerhaftem Charakter zählt nicht dazu.

Was wird noch benötigt?

Bitte beachten Sie, dass die Auswahl des Anbieters der Lernförderung aus leistungsrechtlichen Gründen (z. B. Prüfung der Hilfebedürftigkeit) immer in Absprache mit der Wohngeldbehörde erfolgen muss.

Deshalb bitte zusätzlich zum Antrag und der Bestätigung der Schule immer auch ein entsprechendes **Angebot des Anbieters** einreichen.

Das Angebot muss dabei immer **passgenau** zu den Vorgaben bzw. Empfehlungen der Schule sein.

Die Leistung wird dann wie folgt erbracht:

Der Bewilligungsbescheid über die Kostenübernahme der außerschulischen Lernförderung für das förderbedürftige Kind ist dem Anbieter der Lernförderung vorzulegen. Die Wohngeldbehörde rechnet die angemessenen Kosten für den Nachhilfeunterricht dann **direkt** mit dem Anbieter der Lernförderung ab.

Bitte legen Sie dem Anbieter daher auch die entsprechenden Abrechnungsvordrucke vor, die Sie zusammen mit der Bewilligung erhalten.